

# Stadt Crivitz - Die Bürgermeisterin -

Postanschrift:  
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz



BEKANNTMACHUNG  
DER  
STADT CRIVITZ

Crivitz, den 01.12.2021

Internet: [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de)  
Abteilung: Sitzungsdienst  
Sachbearbeiter: Anita Ohl  
Telefon: 03863/5454114  
E-Mail: [anita.ohl@amt-crivitz.de](mailto:anita.ohl@amt-crivitz.de)  
Fax: 03863/5454103

## E I N L A D U N G

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus der Stadtvertretung der Stadt Crivitz findet am

**Samstag, den 11.12.2021, um 09:30 Uhr  
auf dem Marktplatz in Crivitz**

Die Sitzung wird als eine Begehung in der Ortslage Wiesenweg und Kleines Eichholz durchgeführt.

statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderung/ Bestätigung der Tagesordnung
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 16.11.2021
6. Besichtigung des Zustandes des Wiesenweges und des Wanderweges durch das Kleine Eichholz sowie alle städtischen Objekte beiderseits der Wegeführungen.
7. Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil:

10. Eröffnung der nicht öffentlichen Sitzung
11. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 16.11.2021

12. Anfragen und Mitteilungen
13. Schließung der Sitzung

**Sie sind herzlich eingeladen!**

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Heine  
Ausschussvorsitz

F. d. R.  
Anita Ohl  
Sachbearbeiter/in Sitzungsdienst

### **Hinweise:**

1. Alle teilnehmenden Personen werden gebeten, vor dem Sitzungsbeginn einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest (SARS-Cov-2 è COVID-19), eine vollständige Corona-Schutzimpfung oder den Nachweis einer Genesung innerhalb der letzten 6 Monate vorzulegen (3 G-Regelung).
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Abweichend von Satz 2 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.